

**SPORTGEMEINSCHAFT  
AULENDORF  
TENNIS 1974 e.V.**

**SATZUNG**

**S A T Z U N G**  
**DER**  
**SPORTGEMEINSCHAFT AULENDORF TENNIS 1974 e. V.**

**§ 1**  
**Name und Sitz**

Der Verein führt die Bezeichnung "Sportgemeinschaft Aulendorf, Tennis 1974 e. V."

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Waldsee eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Aulendorf.

Er ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. und des Württembergischen Tennisbundes e. V.

**§ 2**  
**Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Förderung und Pflege des Tennissports, insbesondere der Jugend.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Der Verein ist Zweigverein der Sportgemeinschaft 1900 Aulendorf e. V. deren Satzung er anerkennt.

Die Gründung von Abteilungen bedarf der Zustimmung der SGA.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) und des Württembergischen Tennisbundes e. V. (WTB), insbesondere auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

...

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - 1.1. ordentlichen Mitgliedern
  - 1.2. außerordentlichen Mitgliedern.
2. Erwerb der Mitgliedschaft
  - 2.1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung.
  - 2.2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
  - 2.3. Wird der Antrag abgelehnt, erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Sie braucht nicht begründet zu werden.  
Erfolgt keine Ablehnung, so gilt die Aufnahme als vollzogen.
  - 2.4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
  - 2.5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins, des Württ. Landessportbundes und des Württembergischen Tennisbundes.
  - 2.6. Die Mitgliedschaft im Zweigverein begründet automatisch die Mitgliedschaft im Hauptverein der SG 1900 Aulendorf e. V. Mehrere Mitgliedschaften in Abteilungen und/oder Zweigvereinen erfordern nur eine Mitgliedschaft im Hauptverein.
  - 2.7. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr.
  - 2.8. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und Verein getroffenen Vereinbarung.

- 2.9. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands, in Absprache mit dem Gesamtausschuß der SGA bei der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der SG 1900 Aulendorf e. V. ernannt werden. Sie sind zur Zahlung eines Beitrages nicht verpflichtet.
3. Verlust der Mitgliedschaft
- 3.1. Durch freiwilligen Austritt, der schriftlich erklärt werden muß. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluß des Geschäftsjahres möglich.
- 3.2. Durch Ausschluß aus dem Verein, der vom Vorstand beschlossen werden kann, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
- 3.3. Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzungen bzw. die Satzung des Württ. Tennisbundes, dem der Verein als Mitglied angehört, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wegen groben unsportlichen Verhaltens und bei groben Verstößen gegen die Anordnung des Vorstandes. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand der SG 1900 Aulendorf e. V.
- 3.4. Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen oder seinem Erziehungsberechtigtem Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 3.5. Der Ausschluß ist dem Mitglied bzw. seinem Erziehungsberechtigten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.  
Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen bzw. seinem Erziehungsberechtigten ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, auf welcher ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben ist.  
Diese entscheidet endgültig.
- 3.6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 3 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und bewiesen werden.
- 3.7. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und Verein getroffenen Vereinbarung.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

### 1. Ordentliche Mitglieder

- 1.1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 1.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und eine eventuelle Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder des Vereins können unter besonderen Umständen durch Beschluß des Vorstandes von der Bezahlung des Beitrages ganz oder teilweise befreit werden.
- 1.3. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge, Umlagen und Arbeitseinsätze festsetzen.
- 1.4. Der Mitgliedsbeitrag an die SG 1900 Aulendorf e. V. wird durch deren Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 1.5. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Jahres im voraus an den Verein zu zahlen. Bei Verzug kann eine vom Vorstand festgesetzte Mahngebühr erhoben werden.

### 2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

### 1. Ordentliche Mitglieder

- 1.1. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

...

1.2. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der vom Verein oder Vorstand festgelegten Voraussetzungen, z. B. Spiel-, Platz- und Hausordnung zu benutzen. Jedes Mitglied kann in anderen Abteilungen und Zweigvereinen der SGA nach Maßgabe der jeweiligen Abteilungs- und Zweigvereinsbestimmungen Sport treiben.

## 2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuß

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

#### 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung

1.1. Jeweils bis 30. April des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen zuvor zu erfolgen durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder in einer sonstigen geeigneten, jedem Mitglied zugänglichen Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

#### 1.2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Neuwahlen nach § 9
- e) Beschlußfassung über Anträge
- f) Verschiedenes

1.3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Soweit es sich dabei um Anträge zur Änderung der Satzung handelt, sind sie unverzüglich gem. Ziff. 1.1, Abs. 3 zu veröffentlichen.

1.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/10 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt gewünscht, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

1.5. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied ab 18. Jahre.

1.6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von den beiden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

1 Exemplar des Protokolls ist der SG 1900 Aulendorf e. V. zur Verfügung zu stellen.

## 2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

2.1. Wenn der Vorstand oder der 1. Vorsitzende mit dem stv. Vorsitzenden die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich halten.

2.2. Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

2.3. Die Durchführung der beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens 6 Wochen nach Antragstellung zu erfolgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 8, 1. entsprechend.

## § 9

### Neuwahlen

Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlausschuß (3 Personen), der unter sich einen Wahlvorsitzenden wählt.

Der Wahlvorsitzende stellt den Antrag auf Entlastung gem. § 8, 1.2., Abs. c und leitet die Wahl des 1. Vorsitzenden.

...

Nach erfolgter Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser den Vorsitz des Wahlausschusses und führt die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, des Vereinsausschusses und der beiden Kassenprüfer unter Assistenz des Wahlausschusses zu Ende.

## § 10 Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung jeweils auf Dauer von 2 Jahren, längstens jedoch bis zur Vornahme von Neuwahlen zu wählende Vorstand besteht aus:
  - 1.1. dem 1. Vorsitzenden
  - 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3. dem Kassier
  - 1.4. dem Schriftführer
  - 1.5. dem Sportwart
  - 1.6. dem Jugendwart
  - 1.7. dem Breitensportwart
2. Der Vorstand regelt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## § 11 Der Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß besteht aus:
  - 1.1. dem Vorstand nach § 10
  - 1.2. dem Gerätewart
  - 1.3. dem Clubheimwart
  - 1.4. dem Pressewart
  - 1.5. dem Mitgliedswart
  - 1.6. dem Jugendsprecher

Sofern für den Verein dienlich, kann der Vorstand weitere Mitglieder in den Vereinsausschuß berufen.

2. Der Vereinsausschuß entscheidet über alle außerordentlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.

Der Vereinsausschuß ist erst bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

Der Jugendsprecher erhält Stimmrecht bei Angelegenheiten der Jugend.

Nichtvorstandsmitgliedern des Vereinsausschusses kann von diesem das Recht eingeräumt werden, bei der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Der Vereinsausschuß kann Ehrenmitgliedern Sitz und Stimme im Vereinsausschuß verleihen.
4. Der Vereinsausschuß ist mindestens 1/4-jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom 1. oder stv. Vorsitzenden einzuberufen.

## § 12 Geschäftsführung

1. Die Beschlüsse des Vorstandes bzw. Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (1. oder stv. Vorsitzender).

Zur Beschlußfassung des Vorstandes bzw. des Vereinsausschusses ist die Anwesenheit des 1. oder stv. Vorsitzenden sowie 2 weiteren Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Über die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. oder stv. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

2. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vereinsausschusses ersetzt.

Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden während der ersten 18 Monate ihrer Wahlperiode ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu wählen hat.

3. Die beiden Vorsitzenden sind gemeinsam die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts.

Sie können mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereinsausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen ohne Anhörung des Vereinsausschusses Entscheidungen zu treffen. Der Vereinsausschuß ist baldmöglichst vom Ergebnis dieser Entscheidung zu unterrichten.

## § 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, die Spiel-, Platz- und Hausordnung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

...

- Verwarnung
- zeitliches begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- die Weitergabe von Strafen des WTB oder des WLSB an das Vereinsmitglied, das für die ausgesprochene Strafe verantwortlich war (Regreßanspruch)
- Ausschluß aus dem Verein gem. § 4, 3.

Berufungsinstanz für ausgesprochene Strafen ist der Vorstand, WTB oder WLSB.

Berufungsinstanz für Strafen, die vom Vorstand ausgesprochen werden, ist der Vereinsausschuß.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuß angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins rechnerisch prüfen, dieses durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume am Schluß des Geschäftsjahres stattfinden.

#### **§ 15 Vereinsjugend**

Alle Jugendmitglieder des Vereins und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter (-innen) wie z.B. Trainer, Übungsleiter, Jugendwart bilden die Vereinsjugend.

Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugendversammlung verabschiedeten und vom Vereinsvorstand zu genehmigenden Jugendordnung.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist, beschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden und Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die SG 1900 Aulendorf e. V. zur Verwendung ausschließlich im Sinne § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes.

§ 17

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Genehmigt in der Jahreshauptversammlung am 20.03.92.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Bruno Reisch', written in a cursive style.

Bruno Reisch 1. Vorsitzender

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Reiner Rudolf', written in a cursive style.

Reiner Rudolf, stellv. Vorsitzender